

# RS OGH 2001/9/4 5Ob115/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2001

## Norm

WWG 1954 §15 Abs9

WWG 1954 §15 Abs10

## Rechtssatz

Es sind solche Wohnungen nicht von der durch § 15 Abs 9 und 10 WWG in der Fassung der Novelle 1954 angeordneten Anwendung des MG beziehungsweise MRG erfasst, die sich zwar in einem mit Fondsmittel völlig neu errichteten Gebäude befinden, aber zur Gänze auf Kosten des Vermieters oder Mieters hergestellt wurden. Die in § 15 Abs 10 WWG 1954 mit den Worten "es sei denn" eingeleitete Ausnahmeregelung gilt auch für diesen (dem ausdrücklich behandelten vergleichbaren) Fall.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 115/01z  
Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 115/01z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115607

## Dokumentnummer

JJR\_20010904\_OGH0002\_0050OB00115\_01Z0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)